



# SATZUNG

des Vereins

Erlanger Kammerorchester e.V.

Eingetragen im Vereinsregister  
des Amtsgerichtes Fürth  
AZ. VR 20247  
am 05.09.2011

## § 1. Zweck der Vereinigung

1. Das Erlanger Kammerorchester ist eine Vereinigung von Musikliebhabern, Berufsmusikern und Musikpädagogen zur gemeinsamen Pflege von Orchester - und Kammermusik und zur öffentlichen Aufführung der erarbeiteten Werke. Gäste mit entsprechender Qualifikation können mitwirken, ohne Vereinsmitglieder zu sein.
2. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen „Erlanger Kammerorchester e.V.“ und ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz der Vereinigung ist Erlangen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3. Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden. Vereinsmitglieder nimmt der Vorstand (nach einer angemessenen Probezeit) aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung auf. Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft ist ausreichende Beherrschung eines Instruments des klassischen Symphonieorchesters.
2. Der Vorstand kann auch nicht aktive Mitglieder aufnehmen; er kann ferner aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Auch diese Mitglieder sind stimmberechtigt.
3. Über Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sorgen selbst für die Instandhaltung ihrer Instrumente. Von ihnen wird regelmäßiger und pünktlicher Probenbesuch und vorbereitendes Studium ihrer Orchesterstimmen erwartet. Sie können vom Vorstand zeitweilig beurlaubt werden.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift dem Vorstand (Schriftführer) unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - 4.1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.

4.2. aufgrund Beschlusses des Vorstands durch Streichung der Mitgliedschaft in den folgenden Fällen:

- 4.2.1. Das aktive Mitglied ist der aktiven Mitarbeit länger als ein Jahr fern geblieben, ohne beurlaubt zu sein.
- 4.2.2. Das aktive Mitglied ist von Erlangen oder Umgebung weggezogen, ohne sich über seine weitere Mitarbeit zu erklären.
- 4.2.3. Das Mitglied hat gegen die Ziele und Interessen der Vereinigung schwer verstoßen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 4.2.4. Für den Fall der beschlossenen Erhebung von Mitgliedsbeiträgen kommt das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung fortgesetzt nicht nach.

4.3. durch Tod.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### § 4. Vorstand, gesetzliche Vertretung der Vereinigung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder hat alleinige unbeschränkte Vertretungsmacht.
2. Ein erweiterter Vorstand wird zusätzlich gebildet aus dem Schriftführer, dem Kassenführer, dem Orchestersprecher und dem Archivar. Außerdem können ihm ein künstlerischer Berater, ein juristischer Berater und Beisitzer angehören. Über die Besetzung des erweiterten Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands im Sinne des § 4.1.
3. Der Kassenführer ist innerhalb seines Aufgabenkreises besonderer Vertreter i.S. des § 30 BGB. Sein Aufgabenbereich umfasst sämtliche Kassengeschäfte und die Etatverhandlungen mit den Zuschussgebern. Er hat unbeschränkte Vertretungsmacht beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
4.
  - 4.1. Alle Vorstandsmitglieder (§ 4, Ziff. 1 und 2) sind ehrenamtlich tätig.
  - 4.2. Sie werden für drei Geschäftsjahre aus den Mitgliedern der Vereinigung von der Mitgliederversammlung gewählt; die Wahl für eine kürzere Zeit ist zulässig.
  - 4.3. Die Amtszeit verlängert sich, bis eine Neuwahl durchgeführt worden ist.
  - 4.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands (§ 4., Ziff. 1 und 2) vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl für das frei gewordene Amt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. In der Zeit bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied der Vereinigung durch Vorstandsbeschluss als Ersatz-Vorstandsmitglied ernennen.
5. Der gesamte Vorstand (§ 4, Ziff. 1 und 2) ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung oder Terminvereinbarung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit

einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Vorstandsmitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

#### § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens am 31. Juli statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, mit einer Tagesordnung begründeten Antrag von mindestens sieben Mitgliedern einzuberufen, der an einen der beiden Vorsitzenden oder an den Schriftführer zu richten und binnen vier Wochen (Tag der Versammlung) zu befolgen ist.
3. Einzuladen ist durch einen der beiden Vorsitzenden oder durch den Schriftführer mittels schriftlicher Einladung, welche die Tagesordnung enthält und spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin an alle Mitglieder bekannt gegeben sein muss. Die Tagesordnung kann bis zum Beginn der Versammlung jederzeit ergänzt werden, wenn ein Mitglied aus dringenden Gründen dies dem Vorstand gegenüber erklärt. Über die Ergänzung beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
4.
  - 4.1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand ernanntes sonstiges Mitglied des Vorstands.
  - 4.2. Die Neuwahl des Vorstands leitet ein von der Mitgliederversammlung zu bestellender Wahlleiter, welcher nicht dem Vorstand angehört. Die Wahl kann mündlich per Akklamation durchgeführt werden, wenn nicht einzelne Mitglieder eine schriftliche geheime Abstimmung ausdrücklich fordern. Auf Vorschlag und mit ausdrücklicher Billigung der Mitgliederversammlung kann der gesamte Vorstand in einem gemeinsamen Wahlvorgang gewählt werden.
  - 4.3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bleibt die Wahl wegen Stimmgleichheit unentschieden, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Führt auch sie zu keiner Mehrheit, so entscheidet das Los.
  - 4.4. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Vereinigung bis zum Beginn der Abstimmung gemacht werden.

4.5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben einmal jährlich die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Entlastung des Vorstands zu berichten.

5.

5.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

5.2. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist ein ausdrücklicher Tagesordnungshinweis in der Einladung, die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ist die Versammlung auf diese Weise nicht beschlussfähig, so kann zum selben Tagesordnungspunkt eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.

Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer - bei dessen Abwesenheit vom zu bestellenden Protokollführer - , bei Neuwahlen auch vom Wahlleiter, zu unterzeichnen.

#### § 6 Besondere musikalische Funktionen

Dirigent, Solisten oder einzelne Mitglieder können für ihre über das Mitwirken im Orchester deutlich hinausgehende Betätigung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, falls der erweiterte Vorstand dies beschließt. Die Höhe wird vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Kassenlage festgesetzt.

#### § 7 Auflösung der Vereinigung und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung sowie im Falle des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke haben die Liquidatoren das Vereinsvermögen, das nach Begleichen der Verbindlichkeiten verbleibt auf die Stadt Erlangen zu übertragen, mit der Auflage, dass es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke verwendet werden muß.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt dann außer Kraft.